

# ZUSAMMEN GEHT MEHR

## Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 09

### Muss ich mich ausstempeln? Streik und Zeiterfassung

**Alle Arbeitnehmer\*innen haben das Recht, das im Grundgesetz verbrieft Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen.**

**Oft behaupten Arbeitgeber**, streikende Arbeitnehmer\*innen seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim Vorgesetzten abzumelden, durch Eintragung in eine Liste ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische Zeiterfassungsgeräte zu bedienen («Ausstempeln«).

**Derartige Pflichten bestehen für streikende Arbeitnehmer\*innen nicht!**

Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmer\*innen sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die **Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben**. Soweit in einem bestreikten Betrieb rechtswirksame Regelungen über Verhaltens- und Abmeldepflichten der Arbeitnehmer\*innen beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Betriebes bestehen, gelten diese nicht für Streiks!

■ **Bin ich verpflichtet ein Zeiterfassungsgerät zu bedienen? (Stempeln)**

Es besteht auch keine Pflicht beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen.

**Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben!** Die Arbeitnehmer\*innen beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn Arbeitnehmer\*innen beim Verlassen des Betriebes »Ausstempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten.

**Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme!**

(BAG 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

■ **Muss ich mich beim Vorgesetzten abmelden oder in Streiklisten des Arbeitgebers eintragen?**

Derartige Verpflichtungen bestehen rechtlich nicht. Eine Abmeldepflicht beim Arbeitgeber wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmer\*innen zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychischen Druck erschwert würde.

**Arbeitnehmer\*innen sind nicht verpflichtet**, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen.

(Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).